



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 13. April 1934.

**1631. Naturdenkmäler; Meienriedloch.** — Gestützt auf die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und auf die zustimmenden Erklärungen der **Burggemeinden Safnern, Scheuren-Meienried** und der **Einwohnergemeinden Safnern und Scheuren** vom 9. Januar 1934 wird das sogen. **Meienriedloch** als Naturdenkmal dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

Das Reservat umfasst das auf beiliegendem Plan rot umränderte Gebiet, nämlich:

Eigentümer	Parzellen	Polit.
	Nr.	Gemeinde
Einwohnergemeinde Safnern . . . . .	70	Safnern
Einwohnergemeinde Scheuren . . . . .	8 A	Scheuren
Burggemeinde Safnern . . . . .	82	Scheuren
„ „ . . . . .	12	Safnern
„ „ . . . . .	395	Safnern
Burggemeinde Scheuren-Meienried . . . . .	44	Scheuren
Einw.-Gemeinde Meienried . . . . .	138	Meienried
„ „ . . . . .	137	Meienried

Die „genannte Karte“ ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Eintragung des Reservates in das Verzeichnis der Naturdenkmäler erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Im Schutzgebiet wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 verboten:

a) Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur am Terrain.

b) Das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art und jeder Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte.

c) Jede Jagd, das Töten, Fangen und Verletzen und jede Beunruhigung der vorhandenen Tierwelt, die Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Jagen- und Laufenlassen von Hunden.

2. Die Nutzungen des Gebietes durch die Grundeigentümer im bisherigen Umfang bleiben vorbehalten (Schilf, Weiden, Fischerei, Spielplatz der Einwohnergemeinde Scheuren, Weganlagen und deren Unterhalt).

3. Die Ablagerung von Schutt, Kehrlicht u. s. w. wird auf die zwischen den Grundeigentümern und der Forstdirektion vereinbarten Plätze beschränkt.

4. Die Zugänge und Grenzen des Reservates sind mit Schutztafeln so zu versehen, dass das Gebiet deutlich als staatlich geschützt bezeichnet wird. Die notwendigen Publikationen erfolgen durch die Forstdirektion, aus deren Krediten an die Kosten der Aufsicht und der Bezeichnung ein jährlicher Beitrag von Fr. 100.— geleistet wird.

5. Das zuständige Regierungsstatthalteramt wird beauftragt, in den Grundbüchern eine Beschränkung im Sinne von § 11 der eingangs erwähnten Verordnung anmerken zu lassen.

6. Die Aufsicht über das Reservat wird durch die Organe der Burgergemeinde Scheuren ausgeübt. Die Forstdirektion versieht die Aufsichtsorgane mit Ausweiskarten.

7. Auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Ziffer 1 finden die gesetzlichen Strafbestimmungen Anwendung.

8. Die Forstdirektion ist ermächtigt, nach Anhörung der Grundeigentümer weitere im Interesse des Reservates liegende Massnahmen anzuordnen.

9. Durch diesen Beschluss wird die II. Juragewässerkorrektur grundsätzlich nicht berührt; jedoch wird die Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion dafür sorgen, dass das Reservat nicht verunstaltet wird (Deponien!).

Mit der Eröffnung dieses Beschlusses wird die Forstdirektion beauftragt.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



*der Staatsschreiber:*  
**Schneider.**